

sprechers, denn beide Zeugen müssen gemeinschaftlich und zu gleicher Zeit das Zeugniß geben und das läßt sich nur dadurch bewerkstelligen, dass ein Vorsprecher die Worte der Zeugenaussage spricht, die sie dann beide für ihr Wort erklären. Weigert sich der den Zeugen vom Richter gegebene Consulent für sie zu sprechen (*por ce que l'om dit que les homes liges ne doivent servize de moustrer parole* ¹⁾), so kann der Richter ihn dazu nicht zwingen. Der Zeugenführer muss daher für diesen Fall einen Mann besorgen, der die Zeugen im Worte vertritt, einen *avantparlier*, während der vom Richter gegebene Conseil sich auf die privatim zu ertheilende Rechtsbelehrung beschränkt ²⁾).

Hat die Partei einen Vorsprecher, so stellt sich die Sache so, dass dieser sich mit ihr und ihren Consulenten beräth. Der Coutumier de Bourgogne legt dem Vorsprecher ans Herz, dies zu thun, weil er dann für seine Rede durch die im voraus ertheilte Zustimmung des Conseils moralisch gedeckt sei ³⁾. Nach dem *Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* bittet die klagende Witwe den Gerichtsherrn zuerst um einen Vorsprecher. Der Herr gibt ihr, den sie verlangte. Sodann bittet der Vorsprecher den Richter Namens der Witwe, er möge ihr zwei Geschworne zum Conseil geben. Diese lassen sich von derselben über die Streitsache informieren, *et sur ce il doivent conceillier au dit avanparlier*. Der Vorsprecher ergreift auf die Belehrung hin das Wort, während die zwei Consulenten ihren Platz als Dingleute einnehmen ⁴⁾).

Obgleich der aus den Urtheilfindern gewählte Consulent an der Findung des Urtheils Theil nehmen konnte, war dies demjenigen, der als Vorsprecher fungierte, nicht gestattet. Doch gab es hiefür einen Ausweg. Man stellte zum Schein einen andern als Vorsprecher auf, während factisch der Urtheilfinder als Consulent dessen Rolle durchführte. Dieser dingt sich nicht selbst als *avantparlier* ein, sondern läßt den Strohmann die Eindingungsformel sprechen. Ist dies geschehen, so spricht der Consulent *la force de la parole*, d. h. er

¹⁾ Phil. de Nav. ch. 9. Beugnot I, 482.

²⁾ Jean d'Th. ch. 77.

³⁾ So verstehe ich die etwas corrumpierte Stelle in Li Usage de Borgoigne (ed. Marnier) ch. 7: se on met I. dit d'une parole sor vns proudome . . .

⁴⁾ Abrégé II, ch. 37, 40. Beugnot II, 349, 351.